

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

F Lokale Aktionsgruppen

Satzung des Vereins Donnersberger und Lautrer
Land e.V. F-1

Satzung des Vereins LAG Pfälzerwald plus e.V. F-2

Satzung des Vereins Lokale Aktionsgruppe (LAG)
Westrich-Glantal e.V. F-3



S a t z u n g

des Vereins LAG Donnersberger und Lautrer Land e.V.

Im Rahmen des LEADER-Programms 2014 - 2020

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Donnersberger und Lautrer Land e.V. eingerichtet.

§ 1

Name – Sitz – Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **“LAG Donnersberger und Lautrer Land”**
Nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“
Die Eintragung wird im Registergericht Kaiserslautern vorgenommen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 67292 Kirchheimbolanden, Uhlandstraße 2.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein initiiert und unterstützt eine nachhaltige Entwicklung in der LEADER-Region Donnersberger und Lautrer Land, bestehend aus den zu dem Donnersbergkreis gehörenden Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Eisenberg, Göllheim (teilweise), Kirchheimbolanden, Rockenhausen und Winnweiler sowie aus den zu dem Landkreis Kaiserslautern gehörenden Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn, Otterbach – Otterberg und Weilerbach.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige zukunftsfähige Entwicklung des ländlichen Raumes, die Steigerung der Wertschöpfung in der ländlichen Region, insbesondere in den Bereichen Tourismus und regenerativer Energien.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere (mit Förderung der Mitgliedsregionen sowie Landes- und EU-Mittel) verwirklicht durch Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, des Tourismus, der Kultur, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens auf Grundlage der erarbeiteten Entwicklungsstrategie für diese LAG.

(4) Aufbau von Netzwerken in der Region, die zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Zukunftsgestaltung beitragen sollen.

(5) Der Verein leistet aktive Projektberatung und –begleitung. Der Verein versteht sich insbesondere auch als Beratungs- und Diskussionsforum sowie als Öffentlichkeitsplattform für die Initiierung und Erfüllung des Vereinszwecks in der Leader-Region.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) die Gebietskörperschaften im Gebiet der LAG Donnersberg und Lautrer Land
- b) die Wirtschafts- und Sozialpartner
- c) die Vertreter der Zivilgesellschaft

Der Anteil der Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialpartner und Vertreter der Zivilgesellschaft muss mindestens 50 % betragen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Fördernde Mitglieder

(1) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 4 Mitglieder sein können, die den Verein „LAG Donnersberger und Lautrer Land“ jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.

(2) Der § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Auflösung der juristischen Person, durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mit Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.

(2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter/Stellvertreterin oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimm-

abgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder nach § 4 bilden die Mitgliederversammlung. Die/der Vorsitzende des Vorstandes beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Der/dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretern/in obliegt die Sitzungsleitung.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.

(3) Einladungen bedürfen der Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen (Datum des Poststempels). Der Termin wird einen Monat vorher per E-Mail angekündigt.

(4) Anträge oder Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu stellen (Datum des Poststempels).

(5) Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn das Mindestquorum eingehalten wird.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit der Vereinsmitglieder. Im Übrigen reicht zur Beschlussfassung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit
- b. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- c. Feststellung der Jahresabschlüsse
- d. Wahl des Vorstandes

- e. Bestellung der Revision
- f. Entlastung der Vorstandes
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h. Satzungsänderungen
- i. Auflösung des Vereines

§ 9 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin sowie zehn weiteren Personen. Der Vorstand setzt sich aus fünf öffentlichen sowie sieben privaten Vertreter/innen zusammen.

Zu den öffentlichen Vertretern des Vorstandes gehören

- a) der Landrat des Donnersbergkreises
- b) der Landrat des Kreises Kaiserslautern
- c) zwei Bürgermeister der Verbandsgemeinden des Donnersbergkreises
- d) ein Bürgermeister aus einer der Verbandsgemeinden des Kreises Kaiserslautern.

Eine entsprechende Liste mit der namentlichen Benennung der Vorstandsmitglieder und deren Zuordnung zu öffentlichen, privaten und Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie zur Zivilgesellschaft ist angefügt und befindet sich zudem auf der Homepage der LAG.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Der Vorstand kann sich durch die zuständigen Fachbehörden sowie externe Experten und Verbände beraten lassen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreter/s/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und das Mindestquorum Beachtung findet was bedeutet, dass mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder den nichtöffentlichen Bereich vertreten.

(6) Die Ergebnisse der Vorstandssitzung werden protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben bei Bedarf fachbezogene Räte, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen berufen, die ihm fachliche Empfehlungen und Beratungen geben.

(8) Einladungen bedürfen der Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels). Der Termin wird einen Monat vorher per E-Mail angekündigt.

(9) Der Vorsitzende ist Ansprechpartner der Geschäftsführung in allen Vereinsangelegenheiten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschließt den jährlichen Haushaltsplan. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte setzt er die Geschäftsführung (§ 13) ein.

(2) Im Einzelnen beinhalten die Aufgaben des Vorstandes die folgenden Punkte:

- a) Das Abstimmen von Leitzielen, Projekten und Maßnahmen für die ländliche Entwicklung in der LEADER-Förderkulisse.
- b) Die Bewertung von Projekten nach Qualitätskriterien sowie deren Auswahl im Rahmen des LEADER-Programms.
- c) Die Unterstützung und Beratung bei der Qualifizierung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, insbesondere dem Erschließen weiterer Fördermöglichkeiten aus anderen Bereichen.
- d) Die Erstellung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung, die insbesondere die Bereiche Transparenz/Öffentlichkeitsarbeit, Aufruf zur Einreichung von Projekten und die Einreichungstermine, das Projektauswahlverfahren und die Auswahlentscheidung sowie Interessenkonflikte regelt.

§ 11 Vergabeentscheidung

Bei der Vergabe von Aufträgen gelten folgende Regelungen:

- a) die Geschäftsführung kann Aufträge bis zu 2.000 €
- b) der/die Vorsitzende bis zu 10.000 € und
- c) der Vorstand alle Aufträge über 10.000 €,

jeweils netto vergeben.

§ 12 Vertretungs- und Unterschriftsbefugnis

(1) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die (der) Vorsitzende und die (der) stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

(2) Schreiben an einen allgemeinen Personenkreis sowie Schreiben im Zusammenhang mit Sitzungen unterzeichnet der Vorsitzende, oder nach Absprache, die Geschäftsführung.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand ein Regionalmanagement bzw. eine Geschäftsführung.

(2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:

- a) Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
- b) Die Bewertung von Projekten
- c) Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
- d) Monitoring bei der Umsetzung des Integrierten Entwicklungskonzepts
- e) Vorbereitung und Organisation der Regionalforen, Arbeitskreise und der Mitgliederversammlungen
- f) Bewirtschaftung der Vereinsmittel
- g) Rechnungsführung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Jahresabschluss
- h) Jährliche Berichterstattung in Gremien der beiden Landkreise.

§ 14 Finanzausstattung und Haftung

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden
- b) Zuwendungen der öffentlichen Hand

Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragssatzung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Verein erfüllt seine in § 2 festgelegten Ziele in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit. Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisung und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.

(3) Der Verein ist in der Lage, öffentliche Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und einzusetzen.

(4) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Haushaltsplanung

Die Geschäftsführung stellt spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres einen Haushaltsplan auf, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 16 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung stellt zum Ende eines jeden Kalenderjahres den Jahresabschluss auf, den sie mit dem Jahresbericht (Monitoring) der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 17 Revisoren

- (1) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellt.
- (2) Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontenführung und die Kasse des Vereins.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Revision zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich hat die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (5) Die Revisoren unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.
- (6) Des Weiteren erfolgt eine Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungsämter der beiden beteiligten Landkreise im Wechsel.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen anteilmäßig nach der Einwohnerzahl an den Landkreis Donnersbergkreis und an den Landkreis Kaiserslautern zur Verwendung entsprechend des Vereinszweckes. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 19 Salvatorische Klauseln

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2016 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 09.03.2016



(Werner)

1. Vorsitzender der LAG Donnersberger und Lautrer Land

S a t z u n g

des Vereins Lokale Aktionsgruppe Pfälzerwald plus e.V.

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (E-LER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Pfälzerwald plus eingerichtet.

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Organe der Vereins	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes	7
§10 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung	8
§11 Einberufung von Sitzungen	8
§12 Beschlussfähigkeit/Stimmrecht	9
§13 Interessenkonflikt/Befangenheit	9
§14 Entfällt	10
§15 Geschäftsführung/Regionalmanagement	10
§16 Arbeitsgruppen	11
§17 Aufruf zur Einreichung von Projekten/Einreichungstermine	11
§18 Projektauswahlverfahren	11
§19 Vergabeentscheidung	12
§20 Vertretungs- und Unterschriftsbefugnis	12
§21 Transparenz/Öffentlichkeitsarbeit	12
§22 Gleichstellung	13
§23 Geschäftsjahr	13
§24 Finanzausstattung	13
§25 Haushaltsplanung	13
§26 Jahresabschluss	13
§27 Rechnungsprüfung	13
§28 Abwicklung im Falle der Auflösung	14
§29 Änderung der Satzung	14
§30 Salvatorische Klausel	14
§31 In Kraft treten	14

Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungs-Programms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

§ 1

Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen Pfälzerwald plus (nachstehend kurz LAG genannt).
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Südwestpfalz in Pirmasens.
- (3) Das Gebiet der LAG umfasst die Verbandsgemeinden des Landkreises Südwestpfalz, die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd des Landkreises Kaiserslautern, die Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels und Bad Bergzabern des Landkreises Südliche Weinstraße und die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) des Landkreises Bad Dürkheim.

§ 2

Rechtsform

Die LAG ist als Verein organisiert. Der Verein führt den Namen „LAG Pfälzerwald plus e.V.“ und ist unter der Nummer VR 21649 beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Bündnis Ländlicher Raum im Naturpark Pfälzerwald e.V.“ wird unter dem Namen „LAG Pfälzerwald plus e.V.“ fortgeführt und übernimmt alle bestehenden Rechte, Aufgaben und Pflichten. Als Trägerverein der LAG Pfälzerwald plus übernimmt er die lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) der LAG als Teil der Satzung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, Erhalt und Ausbau der Grunddaseinsfunktionen (Arbeiten, Freizeit/Erholung, Versorgung, Fortbildung, Fortbewegung), der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität. Dies dient der Zukunftssicherung im Bereich der Gebietskulisse der LAG. Hierfür werden insbesondere Fördergelder der EU, des Bundes und des Landes sowie die Mitgliedsbeiträge der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften eingesetzt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Unterstützung von Maßnahmen der ökologisch orientierten regionalen Entwicklung sowie der Umwelt, der Kunst und Kultur, des Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens
 - b. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltschutz und traditionelles Brauchtum, zur besseren Nutzung und dem Schutz regionaler Ressourcen
 - c. Förderung kultureller Zwecke, kultureller Veranstaltungen, Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege
 - d. Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - e. Förderung junger Menschen und Frauen, um den Auswirkungen des demographischen Wandels Rechnung zu tragen

- f. Aufbau von Netzwerken in der Region, die zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Zukunftsgestaltung beitragen sollen
 - g. Projekte und Maßnahmen im Rahmen der formulierten Leitbilder und ihrer Ziele zu konzipieren und dafür Handlungsträger zu aktivieren
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedsgemeinden zurück.
- (5) Der Verein leistet aktive Projektberatung und –begleitung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und dient in erster Linie keinen erwerbswirtschaftlichen Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
- a. Die Gebietskörperschaften im Gebiet der LAG Pfälzerwald plus
 - b. Die Wirtschafts- und Sozialpartner der Region
 - c. Vertreter der Zivilgesellschaft aus der Region
 - d. Weitere Partner, die die Ziele der LAG Pfälzerwald plus unterstützen
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a. Mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. Durch Auflösung der juristischen Person
 - c. Durch freiwilligen Austritt
 - d. Durch Ausschluss aus dem Verein

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (5) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand (=Entscheidungsgremium)
- (3) Vorsitzende/r
- (4) Geschäftsführung/Regionalmanagement
- (5) Arbeitsgruppe/n

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder nach den §4 bilden die Mitgliederversammlung. Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in obliegt die Sitzungsleitung. Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit der Vereinsmitglieder. Im Übrigen reicht zur Beschlussfassung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (4) Der wesentliche Inhalt einer Mitgliederversammlung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a. Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit
 - b. Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
 - c. Feststellung der Jahresabschlüsse
 - d. Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e. Rechnungskontrollen
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Wahl des Vorstandes
 - j. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das Entscheidungsgremium des Vereins und leitet ihn. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Der Vorstand kann mit der Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder vorher abgewählt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte setzt er die Geschäftsführung ein.
- (3) Im Einzelnen beinhalten die Aufgaben des Vorstandes die folgenden Punkte:
- a. das Abstimmen von Leitzielen, Projekten und Maßnahmen für die ländliche Entwicklung in der LEADER-Förderkulisse.
 - b. die Bewertung von Projekten nach Qualitätskriterien sowie deren Auswahl im Rahmen des LEADER-Programms
- (4) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert.
- (5) Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie kann in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus öffentlichen und privaten Vertretern (d.h. Vertreter/innen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Vertreter/innen der Zivilgesellschaft). Bei der Wahl des Vorstandes sind die unionsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Sitzverteilung von jeweils maximal 49% der drei beteiligten Gruppierungen (WiSo-Partner, Vertreter/innen der Zivilgesellschaft und lokale Behörden) zu beachten. Zusätzlich sind jeweils ein/e Vertreter/in des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) und der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als beratende Mitglieder des Vorstandes einzubinden.

- (3) Die öffentlichen Vertreter des Vorstandes setzen sich folgendermaßen zusammen:
- a. der Landrat/die Landrätin des Kreises Südwestpfalz
 - b. ein/e Landrat/Landrätin aus den Kreisen Kaiserslautern, Südliche Weinstraße oder Bad Dürkheim
 - c. zwei Bürgermeister/innen aus den Verbandsgemeinden des Landkreises Südwestpfalz
 - d. der/die Bürgermeister/in oder ein/e Ortsbürgermeister/in aus der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd im Landkreis Kaiserslautern
 - e. ein/e Bürgermeister/in aus den Verbandsgemeinden des Landkreises Südliche Weinstraße
 - f. der/die Bürgermeister/in oder ein/e Ortsbürgermeister/in aus der Verbandsgemeinde Lambrecht im Landkreis Bad Dürkheim
 - g. der Leiter/die Leiterin des Forstamtes Hinterweidenthal und/oder der Leiter/die Leiterin des Hauses der Nachhaltigkeit mit gemeinsamer Stimme als Vertreter der Landesforstverwaltung
 - h. Ein/e Vertreter/in des Bezirksverbands Pfalz als Träger des Naturparks Pfälzerwald
- (4) Die privaten Vertreter/innen werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder von den Arbeitskreisen und der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Dabei sind sowohl Vertreter/innen der Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) als auch der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen.
- (5) Anlage I listet die gewählten Mitglieder des Auswahlgremiums unter Angaben der Zuordnung zu den jeweiligen Bereichen (Öffentlich, WiSo-Partner, Zivilgesellschaft) und den Institutionen (Öffentlich, WiSo-Partner) namentlich auf. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der/die Vorsitzende ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Der Vorstand kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 10

Vorsitzende/r und Vertretungsregelung

- (1) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in mit 2/3-Mehrheit.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Der/die Vorsitzende ist Ansprechpartner/in der Geschäftsführung in allen Vereinsangelegenheiten.

§ 11

Einberufung von Sitzungen

- (1) Zwischen Einladung und Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt schriftlich (das heißt auch per Telefax oder E-Mail) zur jeweiligen Sitzung mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.

- (3) Des Weiteren werden den Mitglieder des Vorstandes die entsprechenden Unterlagen zu den Projekten mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

§ 12

Beschlussfähigkeit /Stimmrecht

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartnern und Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ist der Vorstand im Sinne von § 12 (1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von vier Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle in § 9 genannten Mitglieder des Vorstandes. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 13). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (5) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Organisation oder Interessenvertretung angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.
- (6) Ein Beschluss des Vorstandes bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung einem der Vorstandsmitglieder selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihm vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (2) Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf

er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.

- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 14 - entfällt

§ 15

Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind.
Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
 - a. Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
 - b. Die Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
 - c. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
 - d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
 - e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
 - f. Vorbereitung und Organisation der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - g. Umsetzung der vom Vorstand und den Mitgliedern getroffenen Beschlüsse
 - h. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch den Vorstand
- (3) Weitere Aufgaben im Bereich des Regionalmanagement sind in der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie beschrieben.

§ 16

Arbeitsgruppen

- (1) Der LAG Pfälzerwald plus e.V. legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den Vorstand als auch für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.

- (2) Die Arbeitsgruppen sind offen für alle interessierten Akteure, auch für Nicht-Mitglieder, die die Zielsetzungen der Strategie der LAG mittragen. Die Arbeitsgruppen unterstützen und beraten die Projektträger und Projektgruppen bei der Entwicklung und Qualifizierung ihrer Projekte.

§ 17

Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin

Jährlich werden im Frühjahr und Herbst zwei Projektaufrufe durchgeführt.

Diese erfolgen mindestens 4 Wochen vor der Vorstandssitzung, in der die Auswahlentscheidungen getroffen werden.

Im Projektaufruf werden potentielle Projektträger über das bestehende Förderangebot mit folgenden Angaben informiert:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des Budgets (EU/National), das für diesen Aufruf bereit steht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

Die Projektaufrufe werden auf der Internetseite des LAG Pfälzerwald plus e.V. veröffentlicht.

§ 18

Projektauswahlverfahren

- (1) Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.
- (2) Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- (3) Als förderwürdig werden die Projekte anerkannt, die die festgelegte Mindestpunktzahl erreichen. Es wird zwischen einer Grund- und einer Premiumförderung unterschieden. Für eine Premiumförderung muss das Projekt mindestens eines der in der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie und den Projektauswahlkriterien festgelegten Querschnittsziele erfüllen.
- (4) Die sich aus der Gesamt-Punktzahl ergebende Rangfolge entscheidet über die Reihenfolge der einzureichenden Anträge.
- (5) Bei Punktgleichheit ist der geleistete Beitrag des Projektes zur den Querschnittszielen entscheidend. Sollte hier keine Unterscheidung möglich sein, erhalten gemeinnützige Projekte Vorrang vor privaten Projekten, welche wiederum gegenüber öffentlichen Projekten Vorrang haben.
- (6) Potentielle Projektträger, deren Projektvorschlag abgelehnt wurde, können diesen überarbeiten und in einem späteren Auswahlverfahren nochmals einbringen.

- (7) Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG unter www.pfaelzerwaldplus.de veröffentlicht und werden jährlich bei der Durchführung des Monitoring überprüft.
- (8) Die Antragsteller werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert und können dann die Anträge über den LAG Pfälzerwald plus e.V. an die ADD Trier als Bewilligungsbehörde einreichen. Bei Ablehnung des Antrages kann der öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde beschritten werden.

§ 19 Vergabeentscheidung

Bei der Vergabe von Aufträgen gelten folgende Regelungen:

- a. die Geschäftsführung kann Aufträge bis zu 3.000 €,
- b. der/die Vorsitzende bis zu 10.000 € und
- c. der Vorstand alle Aufträge über 10.000 €,

jeweils netto, vergeben.

§ 20 Vertretungs- und Unterschriftsbefugnis

- (1) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (2) Schreiben an einen allgemeinen Personenkreis sowie Schreiben im Zusammenhang mit Sitzungen unterzeichnet der/die Vorstandsvorsitzende oder nach Absprache die Geschäftsführung.

§ 21 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite www.pfaelzerwaldplus.de umfassend informiert über:
 - a. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b. Die Projektauswahlkriterien
 - c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - d. Alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)

(2) Veröffentlicht werden:

- a. Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
- b. Die Aktuelle Mitgliederliste unter Angabe der Zuordnung zu den jeweiligen Bereichen (Öffentlich, WiSo-Partner, Zivilgesellschaft) und ggf. den jeweiligen Institutionen
- c. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG inkl. Liste der Vorstandsmitglieder.

§ 22 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 24 Finanzausstattung

- (1) Der Verein finanziert sich aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen der beteiligten Gebietskörperschaften
 - b. Öffentlichen Mitteln
 - c. Spenden
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Jahres erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge berechnet sich aus den Bevölkerungszahlen der beteiligten Gebietskörperschaften und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 25 Haushaltsplanung

Die Geschäftsführung stellt spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres einen Haushaltsentwurf für das kommende Jahr auf. Dieser ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 26 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss auf, der mit dem Jahresbericht (Monitoring) der Mitgliederversammlung mit der Bitte um Entlastung des Vorstandes vorgelegt wird.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch den Kreistag des Landkreises Südwestpfalz festgestellt.

§ 27 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines beteiligten Landkreises. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 28 Abwicklung im Falle der Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß §7 (2) dieser Satzung die Auflösung des Vereins mit absoluter Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß §2 Abs. 5 den Mitgliedsgemeinden zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke anteilmäßig zugeführt.

§ 29 Änderung der Satzung

- (1) Die LAG beschließt die Satzung sowie deren Änderung gemäß §7 (2) dieser Satzung mit absoluter Mehrheit.
- (2) Für Änderungen der Satzung ist die Schriftform erforderlich.

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.

§ 31 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

S a t z u n g

des Vereins Lokale Aktionsgruppe Westrich-Glantal e.V.

Im Rahmen des LEADER-Programms 2014 - 2020

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal eingerichtet.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name – Sitz – Gebietskulisse	3
§ 2 Zweck und Aufgaben und Zielsetzung der LAG	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Organe.....	5
§ 8 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder	5
§ 9 Aufgaben des Vorstands	7
§ 10 Beschlussfassung des Vorstands	8
§ 11 Vertretung des Vereins	9
§ 12 Vergabeentscheidung.....	9
§ 13 Mitgliederversammlung.....	9
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung	10
§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	10
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 17 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung	11
§ 18 Geschäftsführung	11
§ 19 Verwaltung des Vereinsvermögens	12
§ 20 Geschäftsjahr, Rechnungslegung.....	12
§ 21 Vermögensanfall.....	12
§ 22 Liquidation	13
§ 23 Gleichstellung	13
§ 24 Salvatorische Klausel	13
§ 25 Bekanntmachung.....	13

§ 1 Name – Sitz – Gebietskulisse

(1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Westrich-Glantal“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ramstein-Miesenbach.

(3) Das Gebiet umfasst/erstreckt sich über das Gebiet der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Glan-Münchweiler, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr.

(4) Der Verein ist in das Vereinregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Strukturentwicklung in der Region Westrich-Glantal, u.a. durch die Teilnahme am Förderprogramm „LEADER“¹ als sogenannte lokale Aktionsgruppe. Er setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel.

(2) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Region, um Projekte zur regionalen Strukturentwicklung zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

(3) Der Verein versteht sich insbesondere auch als Beratungs- und Diskussionsforum sowie als Öffentlichkeitsplattform für die Initiierung und Erfüllung des Vereinszwecks in der LEADER-Region Westrich-Glantal.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

¹ Liaison entre actions de développement de l'économie rurale.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen² ihren (Wohn-) Sitz im in § 1 Abs. (2) genannten Gebiet haben.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:

- a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
- b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

(3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

(4) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 4 Abs. (1) Mitglieder sein können, die den Verein LAG Westrich-Glantal jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können „fördernde Mitglieder“ werden. Hierfür gilt § 4 Abs. (2) entsprechend. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

² In begründeten Ausnahmefällen kann das Mitglied von außerhalb stammen (z.B. aufgrund von fachlicher Zuständigkeit für das Gebiet der LAG Westrich-Glantal).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

(4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Abs. (3) und (4) gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in. Darüber hinaus werden achtzehn weitere Personen als Beisitzer bestimmt. Er setzt sich aus acht öffentlichen sowie dreizehn weiteren Personen zusammen (s. Anlage 1). Zu den öffentlichen Vertretern des Vorstands gehören qua Amt

- a) Der Landrat/die Landrätin des Landkreises Kusel
- b) Der Landrat/die Landrätin des Landkreises Kaiserslautern
- c) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
- d) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler
- e) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Landstuhl
- f) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
- g) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg
- h) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Waldmohr

Die zuvor unter a bis h genannten Personen können eine ihnen zugeordnete Vertretungsperson benennen. Diese Vertretungspersonen sind an allen Vorstandssitzungen teilnahmeberechtigt. Die Vertretungspersonen nehmen das Stimmrecht für den jeweilig zugeordneten Vertreter des Vorstands wahr, wenn dieser an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen kann. Eine Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Für maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder sind öffentliche Institutionen vorschlagsberechtigt. In der Regel sollten allerdings die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft³ die Vorstandsmitglieder vorschlagen. Weder öffentliche Institutionen noch Wirtschafts- oder Sozialpartner oder Vertreter der Zivilgesellschaft dürfen jeweils mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder stellen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens zehn Vorstandsmitglieder sollen weiblich sein. Die nicht-öffentlichen Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und das zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum entsenden jeweils einen beratenden Vertreter in den Vorstand. Die beratenden Vertreter verfügen über kein Stimmrecht.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch

- a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
- b) Tod;
- c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

³ Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vertreter der Zivilgesellschaft nach Definition des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Energie, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz.

(4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- d) Regelmäßige Einladung zu Mitgliedertreffen außerhalb von Mitgliederversammlungen;
- e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach § 20 Abs. (46);
- f) Bestätigung nach § 2 Abs. (2) Satz 3.

(2) Darüber hinaus kommen dem Vorstand die folgenden inhaltlichen Aufgaben zu:

- a) Das Abstimmen von Leitzielen, Projekten und Maßnahmen für die ländliche Entwicklung in der LEADER-Förderkulisse im Sinne kontinuierlichen Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzepts.
- b) Die Bewertung von Projekten nach Qualitätskriterien sowie deren Auswahl im Rahmen des LEADER-Programms inklusive Offenlegung des Entscheidungsprozesses, Nachweisführung der Nichtdiskriminierung sowie die Dokumentation der Bewertung.
- c) Die Unterstützung und Beratung bei der Qualifizierung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, insbesondere dem Erschließen weiterer Fördermöglichkeiten aus anderen Bereichen.

(3) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Für diese Aufgaben kann der Vorstand ein geeignetes Regionalmanagement einrichten, über welches er dann die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.

(4) Der Vorstand kann über § 9 Abs. (2) hinausgehend zur Unterstützung seiner Aufgaben bei Bedarf fachbezogene Räte, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen berufen, die ihm fachliche Empfehlungen und Beratungen geben.

(5) Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand führt mindestens zweimal im Geschäftsjahr Vorstandssitzungen durch. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann die Öffentlichkeit von bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Hierfür entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(3) Die/Der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Abweichend von § 10 Abs. (2) darf die Auswahlentscheidung nach § 9 Abs. (2) lit. b) nicht mehrheitlich mit Stimmen der Vertreter des Vorstands einer einzigen Gruppe, d.h. der öffentlichen Vertreter, der Vertreter der Wirtschafts- oder Sozialpartner oder der Vertreter der Zivilgesellschaft der LAG Westrich-Glantal getroffen werden. Der Vorstand orientiert sich dabei an den Auswahlkriterien für LEADER-Projekte, die er in einer Geschäftsordnung zuvor festlegt.

(5) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann telefonisch oder in (auch digitaler) Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n sowie durch den/die Schatzmeister/in vertreten. Alle zuvor Genannten sind einzelvertretungsberechtigt.

Schreiben an einen allgemeinen Personenkreis sowie Schreiben im Zusammenhang mit Sitzungen unterzeichnet der Vorsitzende, oder nach Absprache, die Geschäftsführung.

§ 12 Vergabeentscheidung

Bei der Vergabe von Aufträgen gelten folgende Regelungen:

- a) die Geschäftsführung kann Aufträge bis zu 2.000 €
- b) der/die Vorsitzende bis zu 5.000 € und
- c) der Vorstand alle Aufträge über 5.000 €,

jeweils brutto vergeben.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 5);
- b) die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Erteilung der Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen;
- d) die Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 9 Abs. (5);
- e) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 8 Abs. (2));
- f) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- g) die Bestellung eines professionellen und zugelassenen Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt;
- h) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- i) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- j) Satzungsänderungen (§ 16 Abs. (4) lit. a);
- k) Die Auflösung des Vereins (§ 16 Abs. (4) lit. b).

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Daneben gibt es regelmäßige Mitgliedertreffen, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, sofern sie wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betrifft.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.

(2) Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 15 ergänzten, Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
- c) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

(5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 17

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18

Geschäftsführung

(1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.

(2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:

- a) Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
- b) Die Bewertung von Projekten, v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstiger relevanter Mindestanforderungen sowie weiterer ergänzender Bewertungskriterien
- c) Führung des Nachweises über Ausschluss von eventuellen Interessenskonflikten
- d) Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte

- e) Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
- f) Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlungen
- g) Information der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch den Vorstand
- h) Bewirtschaftung der Vereinsmittel
- i) Rechnungsführung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Jahresabschluss
- j) Jährliche Berichterstattung in Gremien der beiden Landkreise

(3) Die Geschäftsführung initiiert und moderiert außerdem einzelne Projektträger-
runden.

§ 19

Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 20

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der/Die Schatzmeister/in hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

(4) Die Jahresrechnung ist von dem nach § 13 lit. g) bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Die Mitgliederversammlung hat die Jahresrechnung, den Jahresbericht und den Bericht des Rechnungsprüfers zu prüfen und entscheidet über deren Genehmigung.

§ 21

Vermögensanfall

Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen muss dabei auch zukünftig für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 22 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. § 8 bis § 11 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 23 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung/Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.

§ 25 Bekanntmachung

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie in den Amtsblättern der Gemeinden der LEADER-Region Westrich-Glantal und auf der Webseite der LAG.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9. März 2015 errichtet. Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2016 beschlossen.

Ramstein-Miesenbach, den 12. Juli 2016